

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 78 (1981)

Heft: 11

Artikel: Das Zuger Sozialhilfegesetz und die Sozialhilfegesetze anderer Kantone

Autor: Kaufmann, Gusti

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838835>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Zuger Sozialhilfegesetz und die Sozialhilfegesetze anderer Kantone

Eigentlich dürfte man noch gar nicht von einem Zuger Sozialhilfegesetz sprechen, denn es liegt erst ein vom Regierungsrat verabschiedeter Entwurf vor, der demnächst von einer kantonsrätlichen Kommission weiter bearbeitet wird. Gerade weil diese Weiterarbeit bevorsteht, dürfte es angezeigt sein, einen Blick über die Grenzen in die Gesetzesarbeit anderer Kantone zu tun.

Seit Mitte der 60er Jahre sind Bestrebungen im Gang, die Sozialhilfegesetze umzugestalten, sie den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen sowie den neuen Erkenntnissen bezüglich Hilfsmöglichkeiten und methodischem Vorgehen. Gehofft wurde auch, man könnte die verschiedensten sozialen Hilfen in einem Gesetz zusammenfassen und so mehr Übersicht und Klarheit in den vielfältigen Möglichkeiten der sozialen Hilfe gewinnen. Um die Neufassung der Sozialhilfegesetze haben sich insbesondere die Herren Dr. iur. Max Hess, Zollikon ZH, und Dr. iur. Anton Hunziker, Luzern, verdient gemacht und dafür entscheidende Impulse ausgelöst.

Inzwischen sind auf Bundesebene neue Gesetze entstanden, auf welche bei der Ausgestaltung der kantonalen Sozialhilfegesetze Rücksicht genommen werden musste:

1) die Abänderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 25. Juni 1976 «Kindesverhältnis» (Art. 252-327 ZGB, sowie weitere Artikel), in Kraft seit 1. Januar 1978 und vom 28. Oktober 1978 «Fürsorgerische Freiheitsentziehung» (Art. 397a-f ZGB), in Kraft seit 1. Januar 1981;

2) das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 17. November 1976, in Kraft seit 1. Januar 1979.

Im neuen Kindesrecht steht ein viel differenzierteres Angebot an Hilfen und Schutzmassnahmen für Minderjährige als im bisherigen ZGB, so dass kantonal weniger zu legiferieren ist. Das Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung rief nach kantonalen Ausführungsbestimmungen, sei es im abzuändernden Einführungsgesetz zum ZGB, sei es in einem gesonderten Gesetz (Lösung des Kantons Zug). Jedenfalls erübrigte es sich, in die in den letzten Jahren erarbeiteten Sozialhilfegesetze irgendwelche Bestimmungen aufzunehmen, die mit der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (früher administrative Versorgung genannt) in Zusammenhang stehen. In den anfangs der 70er Jahre verfassten Sozialhilfegesetzen finden wir solche Bestimmungen noch in einem Abschnitt «Gesetzliche Einzelhilfe». (Der kürzlich erschienene Gesetzesentwurf des Kantons Schwyz enthält nun wieder einen solchen Abschnitt.) Der Wegfall solcher Bestimmungen in den So-

zialhilfegesetzen hat den grossen Vorteil, dass der auf Grund von früheren Gesetzen und Praxis entstandene Eindruck, Sozialhilfe habe notwendig etwas mit erzwungenen Massnahmen zu tun, inskünftig jeglicher Grundlage entbehrt. Wo einem Menschen nur mit einschneidenden Massnahmen geholfen werden kann, kommen die einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches bzw. die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Anwendung.

Neue kantonale Sozialhilfegesetze

Im letzten Jahrzehnt haben 10 Kantone die Neufassung ihrer Sozialhilfegesetze (vielfach hiessen sie noch Armengesetze) an die Hand genommen, nämlich die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Tessin, Waadt, Zug, Zürich. Weitere Kantone haben dem Vernehmen nach mit den Vorarbeiten für ein solches Gesetz begonnen. – Im Folgenden gehe ich nur auf die Gesetze der deutschsprachigen Kantone näher ein:

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Mai 1974 lehnt sich noch stark an die Vorbilder früherer Gesetze an und regelt im wesentlichen die Probleme im Zusammenhang mit der Gewährung finanzieller Unterstützung. Es verweist aber schon auf die Notwendigkeit einer umfassenden Hilfe, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten. In Obwalden wurde das neugefasste Sozialhilfegesetz leider 1974 verworfen. Man arbeitet dort noch immer an der Neufassung.

Im Kanton Uri wurde durch Volksabstimmung vom 26. Oktober 1975 das Sozialhilfegesetz angenommen, welches das Armengesetz von 1897 ablöste. Dieses Gesetz befasst sich nun bewusst nicht mehr nur mit «Bedürftigen», sondern will allen Einwohnern in bedrängten Lebenslagen Hilfe bringen. – Die Landsgemeinde des Kantons Nidwalden hat am 30. April 1978 sein Gesetz über die Sozialhilfe angenommen, das längste und ausführlichste der neuen Gesetze (133 Artikel). – Im Kanton Aargau und im Kanton Zürich ist man seit einem Jahrzehnt an der Arbeit. Der erste, sehr ausführliche Entwurf des Kantons Aargau, der möglichst viele Gebiete des Sozialwesens umfassen sollte, wurde abgelehnt. Zur Zeit liegt nun eine verhältnismässig knappe Fassung vor dem Grossen Rat. Das Volk des Kantons Zürich hat am 14. Juni 1981 ein neues Sozialhilfegesetz (gleichzeitig mit dem Jugendhilfegesetz) angenommen. Dieses Gesetz hat für die Formulierungen des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zug wesentliche Anregungen gegeben. – Am 28. Juli 1981 hat nunmehr auch der Regierungsrat des Kantons Schwyz einen Entwurf zum Sozialhilfegesetz an den Kantonsrat weitergeleitet.

Die verschiedenen Sozialhilfegesetze haben einander beeinflusst, schon die Entwürfe wurden unter den Kantonen ausgetauscht. Man findet gleichlautende oder sehr ähnlich lautende Bestimmungen in mehreren kantonalen Gesetzen. Daneben hat aber auch jeder Kanton eigenständig und seinen Verhältnissen entspre-

chend sein Sozialhilfegesetz entworfen. Insbesondere organisatorische und finanzielle Fragen mussten nach kantonalen Gegebenheiten geregelt werden.

Im Folgenden werde ich, um der besseren Lesbarkeit willen, bei den einzelnen Kantonen nicht mehr unterscheiden zwischen verabschiedeten Gesetzen und Gesetzesentwürfen.

Was gehört in ein Sozialhilfegesetz?

Die vorstehende kurze Aufzählung dürfte offenkundig machen, dass mit der Abfassung eines Sozialhilfegesetzes spezielle Schwierigkeiten verbunden sind, wie sie bei anderen Gesetzen nicht in demselben Mass bestehen. Eine Hauptschwierigkeit besteht darin, dass es keine klare Begriffsumschreibung von «Sozialhilfe» gibt. Vom Wort her kann sie alles umfassen, was hilft, sich «in der Gesellschaft» – oder wohl besser in den gesellschaftlichen Verhältnissen – zurechtzufinden, wohl zu fühlen, «eingegliedert» zu sein. Dabei bin ich mir bewusst, wieviel Problematik, Umstrittenes hinter diesen Worten steht. Vor allem aber ist diese Umschreibung viel zu umfassend. Unter sie könnte schliesslich jede Bemühung im pädagogischen, gesundheitlichen usw. Bereich fallen. Veraltet ist aber auch die Auffassung, auf Sozialhilfe seien nur jene angewiesen, die «arm» seien. Treffend formuliert der Regierungsrat des Kantons Aargau, die «Armenfürsorge» sei aus ihrer Isoliertheit herauszuführen und in eine allgemeine Sozialhilfe einzubeziehen. Die heutige Mobilität der Bevölkerung kann zum Wegfall von verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen und deren Hilfsmöglichkeiten bei Krankheit usw. führen, Veränderungen der Wirtschaft wirken sich in unerwarteten Veränderungen des persönlichen und familiären Lebens aus, und die ganze Komplexität modernen Lebens erschwert die Orientierung und stellt Anforderungen, die vielfach die gesundheitlichen, psychischen und/oder intellektuellen Fähigkeiten des Einzelnen übersteigen. Das Wohlergehen ist gefährdet. Um es zu erhalten, müssen die Kantone wachsam sein, ob die nötigen institutionellen Einrichtungen der Sozialhilfe vorhanden sind, und die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit Sozialhilfe in geeigneter Form zu Verfügung steht.

Welche Formen der Sozialhilfe in einem Sozialhilfegesetz aufzuführen sind, darüber gehen nun allerdings die Meinungen auseinander. Offen ist auch, was für Detailvorschriften für einzelne, der Hilfe bedürftige Gruppen (zum Beispiel ältere Menschen, Pflegekinder) ins Sozialhilfegesetz aufgenommen werden sollen. Das detaillierte Sozialhilfegesetz des Kantons Nidwalden befasst sich in den Paragraphen 61 bis 92 mit Sozialhilfe in speziellen Situationen. Diese Paragraphen sind zum Teil durch die neuere Gesetzesentwicklung schon wieder überholt.

Eindeutig notwendig ist die Regelung der öffentlichen Unterstützung, die nach wie vor zum Aufgabengebiet der Kantone beziehungsweise der Gemeinden ge-

hört, denn das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Z.U.G.) regelt eben nur die Zuständigkeit unter den verschiedenen in Frage kommenden Kantonen. Es enthält ausserdem eine Legaldefinition von Bedürftigkeit. Die innerkantonale Zuständigkeit haben also die Kantone zu regeln. Im Gegensatz zu anderen Kantonen hat der Kanton Zug für viele Detailfragen (Begründung eines Unterstützungswohnsitzes usw.) das Z.U.G. für massgebend erklärt und damit sein Sozialhilfegesetz kürzer halten können.

Als Tendenz kann man auch feststellen, dass darauf verzichtet wird, bereits bestehende Regelungen (unter Aufhebung entsprechender Erlasse) ins Sozialhilfegesetz zu integrieren. Man beschränkt sich viel mehr darauf, Lücken zu schliessen. So ist die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge in den Kantonen Aargau und Nidwalden im Sozialhilfegesetz geregelt, während der Kanton Zug sie schon durch Abänderung des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 11. Mai 1978 einführt. Im Kanton Zürich finden sich die entsprechenden Bestimmungen im Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981. – Der Kanton Zürich erwähnt unter Beiträgen an Heime nur die Heime für «Obdachlose, Verwahrloste und andere Hilfsbedürftige», weil die Beiträge an Altersheime und Häuser für Invalide schon 1973 gesetzlich geregelt wurden. Es gäbe eine Reihe weiterer Beispiele.

Dem Kanton Zug war es ein Anliegen, keine gesetzlichen Bestimmungen zu wiederholen, die anderwärts (zum Beispiel im Gemeindegesetz) enthalten sind. Darum finden wir im Sozialhilfegesetz keine Bestimmungen über einen möglichen Zusammenschluss von Gemeinden zur Organisation der Sozialhilfe oder über die Rechtsmittel.

Aus allem ergibt sich: Ein Vergleich der verschiedenen Sozialhilfegesetze ohne sehr ausgedehnte Kenntnis der übrigen einschlägigen Gesetze der verschiedenen Kantone ist ein gefährliches Unterfangen. Zu leicht wird man dabei einem Kanton nicht gerecht. Gleichzeitig ist es eine verlockende Aufgabe, die ich allerdings nur mit den angegebenen Vorbehalten unternehme.

Vergleich einzelner Bestimmungen

Der Zweckparagraf

des Kantons Zug legt fest, dass Sozialhilfe Personen aller Altersstufen und Familien zukommen soll. Das Sozialhilfegesetz gilt auch der Förderung der Sozialhilfe im Kanton und der guten Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen. Dasselbe Anliegen drücken auch die Zweckparagrafen der Kantone Aargau, Nidwalden, Schwyz, Uri aus, wenn auch mit etwas anderen Formulierungen. Der Kanton Zürich hat auf einen Zweckparagrafen verzichtet. Basel-Landschaft umschreibt den Zweck der öffentlichen Fürsorge, nicht den des Gesetzes.

Die Grundsätze

Mangelndes Wissen, oft auch mangelnde finanzielle Mittel haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass in der sozialen Arbeit nicht selten über den sozial Schwachen verfügt wurde, ihm Entscheidungen auferlegt wurden, nur die billigste Lösung in Frage kam. Auch wenn sich die Erkenntnis je länger, je mehr durchsetzt, dass «verfügte Hilfe» so lange nicht zu echter Hilfe werden kann, als sich der Betroffene nicht selbst irgendwie mit dieser Hilfe engagiert, und dass ungenügende Hilfe ihren Zweck nicht erreicht, so ist es doch unumgänglich, entsprechende Grundsätze festzulegen. Nur so können künftige Fehlentwicklungen verhindert werden. Der Betroffene muss in seiner Menschenwürde geachtet werden, seine Willensäußerungen sind ernst zu nehmen, er soll an den zu findenden Lösungen seinen Fähigkeiten entsprechend selbst mitarbeiten. Sozialarbeit soll nicht nur «Feuerwehrarbeit» in akuten Notsituationen sein, sondern mithelfen, dass Notlagen gar nicht entstehen, beziehungsweise nicht wieder entstehen. Mit den Prinzipien des Individualisierens des Mitwirkens des Betroffenen, der Ursachenbekämpfung und Vorbeugung befassen sich daher alle neueren Sozialhilfegesetze: Basel-Landschaft, wie erwähnt, nur kurz in seinem Zweckartikel; die Kantone Aargau, Nidwalden, Schwyz, Uri und Zürich in den allgemeinen Bestimmungen. – Der Kanton Zug hat den ersten Gesetzesabschnitt mit «Grundsätzen» überschrieben, um damit deren Wichtigkeit, die dringende Notwendigkeit, sie zu beachten, hervorzuheben. Er verzichtet daher darauf, in einzelnen Paragraphen auf diese Grundsätze zurückzukommen. (Zürich zum Beispiel schreibt in Paragraph 18 vor, dass nur nach Orientierung des Empfängers wirtschaftlicher Hilfe Auskünfte über ihn eingeholt werden dürfen.) Eine Eigenheit des zugerischen Gesetzes ist es auch, dass als Äquivalent zum Anspruch auf Sozialhilfe (Paragraph 13) eine Pflicht zur Mitwirkung von seiten des Hilfeempfängers im Rahmen seiner Möglichkeiten (Paragraph 3 Abs. 3) festgelegt wird.

Das Ausmass der Sozialhilfe

Alle neueren Sozialhilfegesetze kennen einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe. Wie soll er umschrieben werden? Zwei Extreme waren zu vermeiden: Sozialhilfe soll nicht erst dann gewährt werden, wenn die Lage ausweglos ist; das Angebot von Sozialhilfe soll aber auch nicht den begehrliehen Ansprüchen an die Öffentlichkeit Vorschub leisten. Es wäre dies ohnehin zum Nachteil der Eigeninitiative und Eigenständigkeit. Der Kanton Aargau spricht von «erforderlicher Sozialhilfe», Nidwalden und Schwyz gewähren Sozialhilfe an Menschen «in besonderen Lebenslagen», Uri an Menschen in «bedrängten Lebenslagen», Zug an «Personen in schwierigen Lebenslagen, die auf Beratung und Betreuung angewiesen sind» (Paragraph 13). Nur Zürich spricht noch von «Notlagen», obwohl man dort aus-

drücklich vorbeugend arbeiten will. Ich halte diesen Ausdruck für missverständlich.

Vom «Ausmass» ist immer auch im Zusammenhang mit finanzieller Unterstützung die Rede. Die meisten Sozialhilfegesetze umschreiben im Détail, welche Bereiche zu berücksichtigen sind (Wohnung, Nahrung, Gesundheitspflege usw.). Der Kanton Zug beschränkt sich darauf, von einem «den persönlichen Bedürfnissen angemessenen Lebensunterhalt» zu sprechen und festzulegen, dass Unterstützung «auch im Rahmen der vorbeugenden Sozialhilfe geleistet werden kann» (Paragraph 19). Die Erfahrung zeigt, dass für wirklich problematische Fälle auch die ausführlichere Umschreibung nicht viel Hilfe gibt. Im übrigen ist im Kanton Zug der Regierungsrat zuständig, «Voraussetzungen und Umfang der Unterstützung» festzulegen (Paragraph 28). Es ist anzunehmen, dass die Empfehlungen der schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge für die Berechnung von Unterstützungen auch weiterhin richtungweisend sein werden. In der Vergangenheit wurden mit ihnen recht gute Erfahrungen gemacht.

Die Zusammenarbeit mit privaten Sozialinstitutionen

Je nach Eigenart der Kantone haben sich private Institutionen der Sozialhilfe verschieden stark entwickelt, lösen Aufgaben, die sonst gemeindlichen oder kantonalen Stellen zukämen. Im Kanton Uri nimmt das private, polyvalente Sozialzentrum (Artikel 14) den wichtigsten Teil der Beratungs- und Betreuungsaufgaben wahr. Sein Sozialhilfegesetz bestimmt daher in Artikel 9, dass vorerst die Träger nicht-staatlicher Hilfe zu aktivieren seien und öffentliche soziale Tätigkeit nur einzusetzen habe, wenn die private nicht zu genügen vermöge. Die Kantone Nidwalden und Schwyz haben ähnliche Formulierungen, bestimmen aber gleichzeitig, dass jede Gemeinde (eventuell zusammen mit anderen) einen Sozialdienst einzurichten habe. Basel-Landschaft und Zürich erwähnen die privaten Sozialdienste beiläufig bei der Zusammenarbeit, während der Kanton Aargau die Förderung privater sozialer Tätigkeit in seinen Zweckartikel (Paragraph 1) aufgenommen hat. Er sieht zudem in Paragraph 40 die Förderung solcher Institutionen durch Beiträge von Kanton und Gemeinden vor. Der Kanton Schwyz geht noch weiter und verpflichtet die Gemeinden zur Beitragsleistung an private Sozialdienste, denen gemeindliche Aufgaben überbunden wurden.

Dem Kanton Zug ist das gute weitere Funktionieren privater Sozialdienste ebenfalls ein Anliegen. In Paragraph 1 spricht er von der anzustrebenden Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen. Das Sozialhilfegesetz ermächtigt auch die Gemeinden, gewisse Aufgaben der Sozialhilfe privaten Sozialdiensten zu überbinden (Paragraph 19). Es schafft die gesetzliche Grundlage für kantonale Betriebsbeiträge an private Institutionen der Sozialhilfe (Paragraphen 36 und 37), soweit ein Bedürfnis für diese Dienste nachgewiesen ist.

Solche Beiträge gehen also nicht mehr notwendig zu Lasten kantonaler Fonds. – Im Gegensatz zu anderen Kantonen hat der Kanton Zug allerdings die Ausrichtung von Baubeiträgen nicht der Kompetenz des Regierungsrates anheimgestellt.

Die Hilfsarten

Mit Ausnahme von Basel-Landschaft kennen alle Sozialhilfegesetze den Ausdruck

«Persönliche Hilfe»

womit all die vielseitigen Formen von Beratung, Betreuung, Vermittlung usw. gemeint sind. Der Kanton Zug hat in diesem Abschnitt zudem einige besondere Arten von Hilfen geregelt: Sozialdienste sind ermächtigt und beauftragt, finanzielle Beiträge anderer Institutionen zu erwirken (Paragraph 15). Es können Darlehen ausgerichtet werden (Paragraph 16). (Auch die Gesetze von Basel-Landschaft und Nidwalden sehen die Darlehensgewährung vor.) Auf die Hilfe durch Einkommensverwaltung (Paragraph 17) wird ausdrücklich hingewiesen. Sie ist eine sehr zeitraubende Hilfe, weshalb Behörden begrifflicherweise Bedenken haben, ihre Sozialdienste damit zu belasten. Sie ist aber oft der einzige Weg, geordnete finanzielle Verhältnisse herbeizuführen. Wo die entsprechenden Voraussetzungen vorhanden sind, soll auch für diese Art von Hilfe ein Rechtsanspruch bestehen. – Als einziger weiterer Kanton erwähnt Basel-Landschaft ausdrücklich die Lohnverwaltung.

Ein neuer Name für «Armenunterstützung»

Jedes Wort, das mit «arm» zusammengesetzt ist, wird heute abgelehnt, weil zu viele negative Assoziationen damit verbunden sind (Armenhäuser, Armenvögte usw.). Welches aber ist ein treffender Ausdruck? Andere Kantone wählten «materielle Hilfe» oder «wirtschaftliche Hilfe», lauter Bezeichnungen, die unspezifisch sind, unter denen auch Stipendien und Arbeitslosenbeihilfe usw. verstanden werden könnten. Auf der Suche nach einem rechtlich eindeutigen Begriff wählte der Kanton Zug den Ausdruck «Unterstützung Bedürftiger» (Paragraphen 18 bis 30), entsprechend der Formulierung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger.

Rückerstattungspflicht bei Unterstützung

Auch sie hat in der Vergangenheit viel dazu beigetragen, die Bemühungen von Fürsorgebehörden in einen ungünstigen Ruf zu bringen. Wenn so viele andere Hilfen der Öffentlichkeit ohne Rückerstattungspflicht gewährt werden (man denke an die grossen Auslagen für Ergänzungsleistungen zur AHV und IV), so fragt es sich, wie zeitgemäss eine solche Rückerstattungspflicht heute noch ist, beziehungsweise wie stark sie einzuschränken sei. Nur die Kantone Aargau, Basellandschaft und Nidwalden sehen noch eine generelle Rückerstattungspflicht vor, wenn jemand in «günstige Verhältnisse» gelangt (soweit die Unterstützung nicht direkt an einen Minderjährigen ausgerichtet worden ist). Uri sieht «in der Regel» von einer Rückerstattungspflicht ab, formuliert dann aber die Ausnahmen. Die Kantone Schwyz, Uri, Zug, Zürich verlangen keine Rückerstattung aus selbst verdientem Geld, wohl aber aus unentgeltlichem Vermögenszuwachs wie Erbschaft usw.

Umstritten ist auch die Dauer der Rückerstattungspflicht. In Fachkreisen wird seit Jahren in Angleichung an die Bestimmungen des Obligationenrechtes eine Verwirkungsfrist von 10 Jahren gefordert. Nur die Kantone Nidwalden und Zug haben diesem Postulat weitgehend entsprochen. (Besondere Bestimmungen gelten für durch unwahre Angaben erhaltene Unterstützungen, sowie für solche, die trotz vorhandenen, illiquiden Vermögenswerten gewährt wurden und schliesslich bei einer Hinterlassenschaft eines ehemals Unterstützten.) Anderwärts gelten noch immer 15-, 20- und 25jährige Rückerstattungsfristen. Man fragt sich bei der Mobilität der heutigen Bevölkerung, in wievielen Fällen Rückerstattungen nach so langen Fristen tatsächlich noch erhältlich gemacht werden können.

Förderungshilfen

kennen alle Kantone, wenn auch in unterschiedlichem Mass. Gerade sie hängen stark von den örtlichen Gegebenheiten ab und können daher kaum miteinander verglichen werden. Der Kanton Zug hat in diesem Abschnitt die gesetzliche Grundlage für die Schaffung einer Kommission für Jugendhilfe untergebracht, die Jugendhilfe fördern und koordinieren soll. Der Regierungsrat hat den Aufgabenbereich noch näher zu umschreiben.

Kann das Zuger Sozialhilfegesetz den Vergleich mit Sozialhilfegesetzen anderer Kantone bestehen? Die vorliegende Übersicht, die notwendig unvollständig sein musste, lässt keine schlüssige Antwort zu. Zu vieles würde sich erst beim genauen Vergleich der Formulierungen klären. Die Arbeit des Kantonsrates wird zeigen, ob dieser Gesetzesentwurf unserem Kanton angemessen ist.

Gusti Kaufmann

(Erschienen in den Zuger Nachrichten vom 4. 9. 1981.)